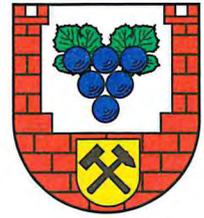


# Burgenlandkreis

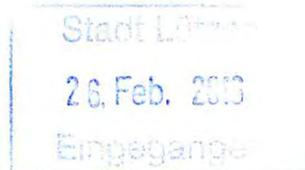
## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Stadt Lützen  
Markt 1  
06686 Lützen

Dezernat/Amt: II/Umweltamt  
Sachbearbeitung: Frau Wolf  
Tel.-Durchwahl: 0 34 43 / 372-253  
Zi.-Nr.: 128  
Dienststätte: Außenstelle Weißenfels



Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
09.11.2015  
(PE 07.12.2015)

Mein Zeichen  
66314/70.4.12  
15084/0032/16

Datum  
10.02.2016

### Wasserrechtliche Genehmigung

**Reg.-Nr. 15084/0032/16**

Der Antragstellerin, der  
Stadt Lützen  
Markt 1  
06686 Lützen

wird auf Antrag der  
Steinbacher Consult GmbH  
Gustav-Adolf-Straße 1  
06686 Lützen

die wasserrechtliche Genehmigung für den Neubau eines Durchlasses im Graben in der Gemeinde Lützen, westlich der Ortslage Wuschlaub auf der Grundlage des § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 49 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) unter Nebenbestimmungen erteilt.

### Örtliche Lage

Land: Sachsen-Anhalt Landkreis: Burgenlandkreis  
Gemarkung: Muschwitz Gewässer: „Graben bei Wuschlaub von links“  
(ETRS89 mit UTM) n: 56 73 913 o: 71 82 68

### Folgende Antragsunterlagen haben vorgelegen

- Antragsschreiben vom 09.11.2015 mit Erläuterungsbericht, Übersichtslageplan, Detaillageplänen und Bauwerksplan
- Vollmacht der Stadt Lützen vom 20.01.2016

## **Auflagen**

1. Der Beginn der Bauarbeiten am Graben zur Herstellung des Durchlasses und die Fertigstellung der Arbeiten sind schriftlich bei der unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband (UHV) „Mittlere Saale-Weiße Elster“ anzuzeigen.
2. Die Sohle vom Durchlass ist mit ca. 10 cm unter dem vorhandenen Sohlsubstrat zu verlegen.
3. Während der Bauzeit ist die ordnungsgemäße und schadlose Ableitung des Wassers zu garantieren. Beeinträchtigungen der Ober- und Unterlieger sind auszuschließen.
4. Die in Anspruch genommenen Bereiche des Grabens sind mit der Fertigstellung des Durchlasses derart wiederherzustellen, dass Folgeschäden im Gewässer nicht auftreten können. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.
5. Die Bestandspläne sind nach Lage und Höhe auf der Grundlage eines amtlichen Bezugssystems (ETRS89 mit UTM) in Lage- und Schnittplänen zu dokumentieren und der unteren Wasserbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme zu übergeben.
6. Der Durchlass ist durch die Stadt Lützen regelmäßig zu beräumen.

## **Auflagenvorbehalt**

Eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.

## **Kostenfestsetzung**

Für die vorliegende Genehmigung werden Verwaltungskosten erhoben. Die Kosten sind von der Stadt Lützen zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **Begründung**

### **Sachverhalt**

Zwischen Hohenmölsen und Lützen OT Starsiedel wird eine neue Straße gebaut. Dabei ist es u. a. erforderlich, den „Graben bei Wuschlaub von links“ zu kreuzen. Hierfür wird ein 30 m langer Stahlbetondurchlass DN 1.000 im Gewässer verlegt. Am Ein- und Auslauf wird der Durchlass angeschrägt und mit Wasserbausteinen zum Schutz vor Auskolkungen umpflastert.

Mit Datum vom 09.11.2015 beantragte die Steinbacher Consult GmbH im Auftrag der Stadt Lützen dafür die wasserrechtliche Genehmigung.

Für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung ist der Burgenlandkreis als untere Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 12 Abs. 1, 10 Abs. 3 WG LSA sowie § 1 Abs. 1 Verwaltungsver-

fahrgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der Graben ist gemäß § 5 WG LSA ein Gewässer II. Ordnung. Unterhaltungspflichtig ist der UHV „Mittlere Saale-Weiße Elster“. Es finden gemäß § 3 Nr. 1 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 WG LSA die Vorschriften des WHG und des WG LSA Anwendung.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Gemäß § 49 Abs. 1 WG LSA bedarf die Herstellung von Anlagen am Gewässer der Genehmigung der Wasserbehörde.

Die Prüfung der im Verfahren vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass bei sach- und fachgerechter Bauausführung keine schädlichen Gewässerveränderungen oder Verschlechterung der Abflussverhältnisse zu erwarten sind. Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Neubau eines Durchlasses nicht entgegen. Die untere Wasserbehörde hat sich daher entschlossen, die beantragte wasserrechtliche Genehmigung zu erteilen.

### **Begründung der Auflagen**

#### Auflage 1

Sie begründet sich mit der Aufgabe der Gewässeraufsicht entsprechend § 100 WHG, den Zustand der Gewässer zu überwachen.

#### Auflage 2

Um die ökologische Durchgängigkeit im Gewässer zu gewährleisten, ist diese Auflage entsprechend der DIN 19661-1 umzusetzen.

#### Auflagen 3 und 4

Gemäß § 5 Abs. 1 WHG ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

#### Auflage 5

Die Auflage begründet sich mit § 101 Abs. 1 WHG. Die Bestandsunterlagen dienen der ständigen Aktualisierung der Gewässerdokumentation.

#### Auflage 6

Gemäß § 60 WG LSA hat der Eigentümer der Anlage diese zu unterhalten.

### **Begründung Auflagenvorbehalt**

Gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Pkt. 4 und 5 VwVfG kann ein Bescheid mit Auflagen und einem Auflagenvorbehalt versehen werden. Davon wurde hier nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht. Der unteren Wasserbehörde soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, dass bei zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbaren Gefahren für den Gewässerabfluss durch nachträglich festgelegte Auflagen sichergestellt wird, dass der gefahrlose Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.

## Begründung Kostenentscheid

Diese Entscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis (Sitz: 06618 Naumburg, Schönburger Straße 41) einzureichen.

## Hinweis

Die Genehmigung ergeht unbeschadet notwendiger Erlaubnisse, Genehmigungen etc. Dritter.

Im Auftrag



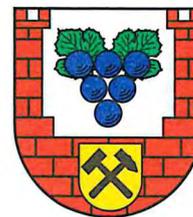
Fichtler

## Fundstellennachweis

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl Teil I Nr. 51, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134)
VwKostG	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

# Burgenlandkreis

## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Stadt Lützen  
Markt 1  
06686 Lützen



Dezernat/Amt: II/Umweltamt  
Sachbearbeitung: Frau Wolf  
Tel.-Durchwahl: 0 34 43 / 372-253  
Zi.-Nr.: 128  
Dienststätte: Außenstelle Weißenfels

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
09.11.2015  
(PE 07.12.2015)

Mein Zeichen  
66314/70.4.12  
15084315/0029/16

Datum  
10.02.2016

### Wasserrechtliche Genehmigung

**Reg.-Nr. 15084315/0029/16**

Der Antragstellerin, der  
Stadt Lützen  
Markt 1  
06686 Lützen

wird auf Antrag der  
Steinbacher Consult GmbH  
Gustav-Adolf-Straße 1  
06686 Lützen

die wasserrechtliche Genehmigung für den Neubau einer Brücke über die Grunau zwischen den Ortsteilen Göthewitz und Söhesten auf der Grundlage des § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 49 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) unter Nebenbestimmungen erteilt.

### Örtliche Lage

Land: Sachsen-Anhalt Landkreis: Burgenlandkreis  
Gemarkung: Muschwitz Gewässer: Grunau  
(ETRS89 mit UTM) n: 56 75 496 o: 71 84 55

### Folgende Antragsunterlagen haben vorgelegen

- Antragsschreiben vom 09.11.2015 mit Erläuterungsbericht, Übersichtslageplan, Detaillageplänen und Bauwerksplan
- Vollmacht der Stadt Lützen vom 20.01.2016

## **Rechtliche Würdigung**

Für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung ist der Burgenlandkreis als untere Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 12 Abs. 1, 10 Abs. 3 WG LSA sowie § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Grunau ist gemäß § 5 WG LSA ein Gewässer II. Ordnung. Unterhaltungspflichtig ist der UHV „Mittlere Saale-Weiße Elster“. Es finden gemäß § 3 Nr. 1 WHG i.V.m. § 1 Abs. 1 WG LSA die Vorschriften des WHG und des WG LSA Anwendung.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Gemäß § 49 Abs. 1 WG LSA bedarf die Herstellung von Anlagen am Gewässer der Genehmigung der Wasserbehörde.

Die Prüfung der im Verfahren vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass bei sach- und fachgerechter Bauausführung keine schädlichen Gewässerveränderungen oder Verschlechterung der Abflussverhältnisse zu erwarten sind. Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Neubau einer Brücke nicht entgegen. Die untere Wasserbehörde hat sich daher entschlossen, die beantragte wasserrechtliche Genehmigung zu erteilen.

## **Begründung der Auflagen**

### Auflage 1

Sie begründet sich mit der Aufgabe der Gewässeraufsicht entsprechend § 100 WHG, den Zustand der Gewässer zu überwachen.

### Auflagen 2 und 3

Gemäß § 5 Abs. 1 WHG ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

### Auflage 4

Die Auflage begründet sich mit § 101 Abs. 1 WHG. Die Bestandsunterlagen dienen der ständigen Aktualisierung der Gewässerdokumentation.

### Auflage 5

Gemäß § 60 WG LSA hat der Eigentümer der Anlage diese zu unterhalten.

## **Begründung Auflagenvorbehalt**

Gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Pkt. 4 und 5 VwVfG kann ein Bescheid mit Auflagen und einem Auflagenvorbehalt versehen werden. Davon wurde hier nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht. Der unteren Wasserbehörde soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, dass bei zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbaren Gefahren für den Gewässerabfluss durch nachträglich festgelegte

## **Auflagen**

1. Der Beginn der Bauarbeiten am Graben zur Herstellung des Durchlasses und die Fertigstellung der Arbeiten sind schriftlich bei der unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband (UHV) „Mittlere Saale-Weiße Elster“ anzuzeigen.
2. Die Sohle vom Durchlass ist mit ca. 10 cm unter dem vorhandenen Sohlsubstrat zu verlegen.
3. Während der Bauzeit ist die ordnungsgemäße und schadlose Ableitung des Wassers zu garantieren. Beeinträchtigungen der Ober- und Unterlieger sind auszuschließen.
4. Die in Anspruch genommenen Bereiche des Grabens sind mit der Fertigstellung des Durchlasses derart wiederherzustellen, dass Folgeschäden im Gewässer nicht auftreten können. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.
5. Die Bestandspläne sind nach Lage und Höhe auf der Grundlage eines amtlichen Bezugssystems (ETRS89 mit UTM) in Lage- und Schnittplänen zu dokumentieren und der unteren Wasserbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme zu übergeben.
6. Der Durchlass ist durch die Stadt Lützen regelmäßig zu beräumen.

## **Auflagenvorbehalt**

Eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.

## **Kostenfestsetzung**

Für die vorliegende Genehmigung werden Verwaltungskosten erhoben. Die Kosten sind von der Stadt Lützen zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **Begründung**

### **Sachverhalt**

Zwischen Hohenmölsen und Lützen OT Starsiedel wird eine neue Straße gebaut. Dabei ist es u. a. erforderlich, den „Graben bei Wuschlaub von links“ zu kreuzen. Hierfür wird ein 30 m langer Stahlbetondurchlass DN 1.000 im Gewässer verlegt. Am Ein- und Auslauf wird der Durchlass angeschrägt und mit Wasserbausteinen zum Schutz vor Auskolkungen umpflastert.

Mit Datum vom 09.11.2015 beantragte die Steinbacher Consult GmbH im Auftrag der Stadt Lützen dafür die wasserrechtliche Genehmigung.

Für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung ist der Burgenlandkreis als untere Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 12 Abs. 1, 10 Abs. 3 WG LSA sowie § 1 Abs. 1 Verwaltungsver-

Auflagen sichergestellt wird, dass der gefahrlose Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.

### **Begründung Kostenentscheid**

Diese Entscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis (Sitz: 06618 Naumburg, Schönburger Straße 41) einzureichen.

### **Hinweis**

Die Genehmigung ergeht unbeschadet notwendiger Erlaubnisse, Genehmigungen etc. Dritter.

Im Auftrag



Fichtler

### Fundstellennachweis

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl Teil I Nr. 51, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134)
VwKostG	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)



SACHSEN-ANHALT

13. FEB. 2015

*at-d. 13*

Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht (LfB)  
Postfach 20 04 60 06005 Halle/Saale

Landesbeauftragter für  
Eisenbahnaufsicht (LfB)

MIBRAG  
Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH  
Glück-Auf-Straße 1  
06711 Zeitz

**Brücke BW 1 über Werkbahn im Zuge Neubau Verbindungsstraße  
L 191 – K 2196 – L 189 der Städte Hohenmölsen und Lützen  
Prüfung der Brücke**

Datum: 11. Feb. 2015

Aktenzeichen:

LfB 56272/H/15/26-7/Pr-01

Ihr Zeichen: TDB

Mitarbeiter: Herr Koch

Durchwahl (0345) 6783-272

Fax (0345) 6783-5/272

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Röder,

KochM@eba.bund.de

im Zuge des Amtshilfverfahrens für das LAGB, beantragt mit Schreiben Az.: 16-34212-2101-20575 (2014) vom 29. Januar 2015 erfolgte die eisenbahntechnische Begutachtung des Bauwerkplanes, Stand Vorentwurf für das o.g. Bauvorhaben.

Gegen den geplanten Bau der Brücke über die Werkbahn der MIBRAG GmbH bestehen meinerseits aus eisenbahntechnischer Sicht, soweit sich dies aus den vorgelegten Bauwerksplan beurteilen lässt, grundsätzlich keine Einwände.

Die Stellungnahme stellt keine Zustimmung oder Freigabe für die Baumaßnahmen dar.

Auf der Grundlage § 13 (1) Landeseisenbahn- und Bergbahngesetz (LEG) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) soll vor Baubeginn mir die Ausführungsplanung zur eisenbahntechnischen Prüfung vorgelegt werden. Dem Antrag ist die Stellungnahme des Eisenbahnbetriebsleiters beizulegen bzw. ist kenntlich zu machen, dass dieser mitgewirkt hat.

Hierzu sind Planunterlagen wie folgt vorzulegen:

1. Bauwerksplan
2. Fachtechnisch geprüftes Erdungsprojekt
3. Eisenbahntechnischer Erläuterungsbericht
4. Darstellung der konstruktiven Befestigung der OLA im Brückenbereich

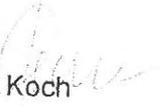
Ernst-Kamieth-Straße 5  
06112 Halle/Saale  
Tel. (0345) 6783-0  
Fax (0345) 6783-201

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF 1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Hinweise:**

- Die Standsicherheit sowie die geprüfte Statik für das Bauwerk werden vorausgesetzt. Sie sind somit nicht Bestandteil der eisenbahntechnischen Prüfung.
- Die Standsicherheit der Bahnanlage darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Koch

Anlage  
Bauwerksplan 2 – fach

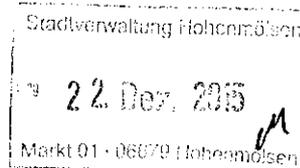
# Burgenlandkreis

Der Landrat



Burgenlandkreis . Postfach 1151 . 06601 Naumburg

Stadt Hohenmölsen  
Bürgermeister  
Markt 1  
06676 Hohenmölsen



Dezernat/Amt: II/63 Bauordnungsamt  
Untere Denkmalschutzbehörde  
Sachbearbeiter: Frau Seelig  
Tel.-Durchwahl: 03443/372 150  
Zi.-Nr.: 14  
Dienststätte: Weißenfels  
Datum: 17. Dezember 2015

Aktenzeichen: 4109-00925-15-60

Eingegangen: 20.11.2015

Vorhaben: Denkmalrechtliche Genehmigung  
hier: Verbindungsstraße L 191 - K2196 - L 189 - 1. BA u. 2. BA

## Denkmalrechtliche Genehmigung

gemäß § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) in der derzeit gültigen Fassung

**Denkmalstatus:** Bestandteil eines archäologischen Kulturdenkmals gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 DenkmSchG LSA

**Für das o. g. Vorhaben wird die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA bei Einhaltung nachfolgender Nebenbestimmungen erteilt.**

### Bedingung:

Die mit dem Vorhaben verbundenen Erdarbeiten/ Bodeneingriffe sind durch ein fachgerechtes und repräsentatives archäologisches Dokumentationsverfahren durchzuführen.

Die Dokumentation ist nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Halle durchzuführen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind im Vorfeld der Maßnahme verbindlich in Form einer Vereinbarung festzulegen. Bewährt hat sich dabei ein gemeinsamer Vororttermin zur Abklärung der Dokumentationsanforderungen vor Beginn der Maßnahme.

Im Bereich des Schlachtfeldes ist es zudem notwendig, die archäologischen Untersuchungen dreistufig durchzuführen.

1. Begehung und Untersuchung mit Metallsonden und Kartierung der Fundstücke
2. Dokumentationsabschnitt 1 (Prüfung der Qualität und Quantität der vorhandenen Kulturdenkmale)
3. Dokumentationsabschnitt 2 ( Ermittlung des notwendigen Aufwandes)

Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau Dr. Friederich (Tel. 0345/5247-381; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: [sfriederich@lda.mk.sachsen-anhalt.de](mailto:sfriederich@lda.mk.sachsen-anhalt.de)) zur Verfügung.

Haus- und Lieferanschrift  
Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Bankverbindung  
IBAN: DE76800530003120000271  
BIC: NOLADE21BLK

Steuer-Nr.: 119/149/03833

Kontakt:  
Telefon: (03445) 73-0  
Telefax: (03443) 372-156  
E-Mail: [bauordnungsamt@blk.de](mailto:bauordnungsamt@blk.de)  
Internet: [www.burgenlandkreis.de](http://www.burgenlandkreis.de)

**Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei gemäß § 20 Abs. 5 DenkmSchG LSA.****Begründung:**

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 DenkmSchG LSA bedarf einer Genehmigung, wer ein Kulturdenkmal/ archäologisches Kulturdenkmal instand setzen, umgestalten oder verändern will.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich im Umfeld zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Schlachtfeld- Mittelalter, Neuzeit; Siedlungen – Jungsteinzeit, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit; Bestattungen- Jungsteinzeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit; Grabhügel- undatiert; Einzelfunde- Jungsteinzeit, Mittelalter, Neuzeit, undatiert; Produktionsstätten- Mittelalter, Neuzeit). Die genauen Ausdehnungen sind in der beigefügten Karte ersichtlich.

Die Fundstellen im Bereich der geplanten Trasse besitzen eine sehr hohe Qualität und Integrität.

Gemäß § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist die Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörde des Burgenlandkreises für das denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben.

Die Genehmigung ist gemäß § 14 Abs. 4 S. 1 DenkmSchG LSA schriftlich zu erteilen und kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Nebenbestimmungen der vorliegenden denkmalrechtlichen Genehmigung sind nach Art und Umfang geeignet und erforderlich, den erstrebten Zwecke der Denkmalverträglichkeit des Vorhabens und damit die weitgehend unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals zu erreichen. Sie folgen dem Grundsatz, dass Maßnahmen am Denkmal materialgerecht, im Eingriff minimiert und unter Bewahrung bzw. Wiederherstellung der ursprünglichen Wirkung des Denkmals erfolgen sollen.

Der Schutz des Kulturdenkmals und sein materieller Fortbestand als Quelle und Zeugnis menschlicher Geschichte und Kultur sind dadurch sichergestellt. Art und Umfang der Nebenbestimmungen wurden dem Zustand und der Bedeutung des Denkmals entsprechend festgesetzt. Sie sind auch angemessen.

**Begründung zu der Bedingung**

Gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kann die untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Zumutbaren verlangen, dass alle Eingriffe, Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen dokumentiert werden. Art und Umfang sind in Form von Nebenbestimmungen festzulegen.

Die Abstimmung der Art und des Umfanges der archäologischen Dokumentation mit dem Landesamt für Denkmalpflege ist notwendig, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Dokumentationsmaßnahmen nach den aktuellen fachlichen Vorgaben sicherzustellen.

Die Forderung ist auch erforderlich, um eine effektive Durchführung der Dokumentation zu erreichen und somit die Dokumentationskosten insbesondere auch im Hinblick auf die erforderliche Zumutbarkeit gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu minimieren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Burgenlandkreis in 06618 Naumburg, Schönburger Straße 41 erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Seelig

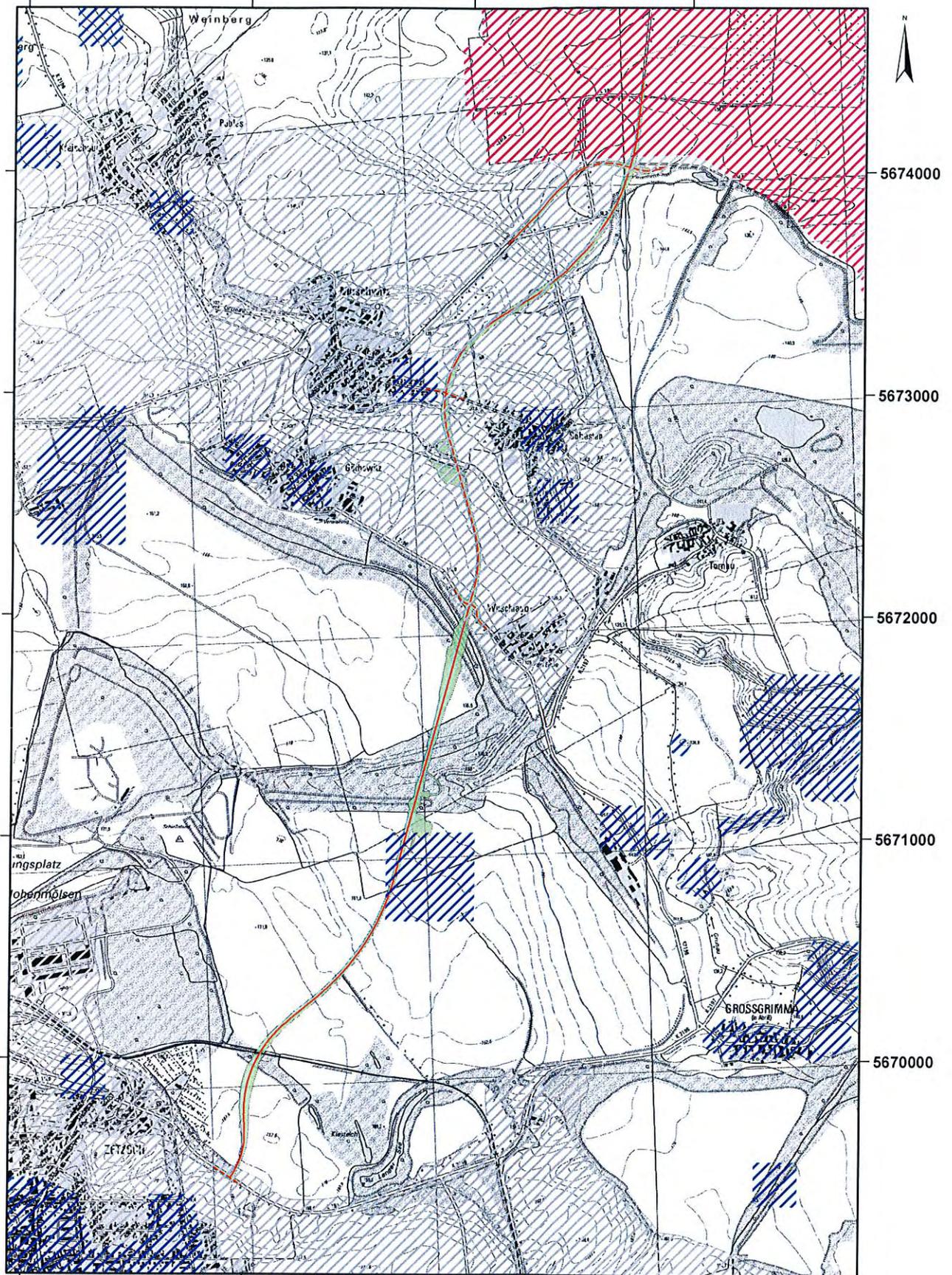
Anlage  
Karte

4507000

4508000

4509000

4510000



### Legende

- geplante Baumaßnahme
  - geplante Achsen
  - Kulturdenkmale, vgl. § 14 (1) DenkmSchG LSA
  - archäologischen Flächendenkmal, Schlachtfeld bei Großgörschen
  - Kulturdenkmale, vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA (Maßnahme bezogen)
- Vordarbeitsplan*

### Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189 Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale

Datum: 09.12.2015

Bearbeiter: S. Parnet

Datei: S:\sklahn\Stellungnahmen\2015\002753

Maßstab 1:25.000  
LS 110

Landesamt für Denkmalpflege und  
Archäologie Sachsen-Anhalt  
Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Straße 9  
06114 Halle/Saale  
Tel : 0345/5247-30



# Burgenlandkreis

## Der Landrat

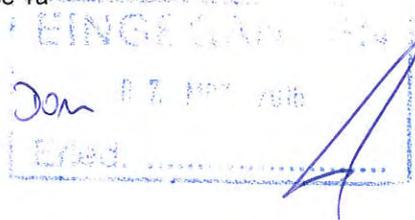


Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Steinbacher Consult GmbH

Gustav-Adolf-Straße 1a

06686 Lützen



Dezernat/Amt: Rechts- und Ordnungsamt

Sachbearbeitung: Frau Schlegel

Tel.-Durchwahl: 03445/731709

Zi.-Nr.: 2.139

Dienststätte: Naumburg, Schönburger Str. 41

Ihre Zeichen  
CBRU/CBRU  
Prj.-Nr. 414058

Ihre Nachricht vom  
07.05.2015

Mein Zeichen  
32.4.2./322606-005/15

Datum  
04.03.2016

### Kampfmittelbeseitigung Verbindungsstraße L 191-K 2196-L189

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 07.05.2015, eingegangen am 25.11.2015, das o.g. Vorhaben betreffend hat sich der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) mit Schreiben vom 03.03.2016 wie folgt geäußert:

Durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt (KBD) wurden die von Ihnen beantragten Flächen anhand der zur Zeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarte) und Erkenntnisse überprüft und haben ergeben, dass zwei Teilbereiche ganz geringfügig einmal als Bombenabwurfgebiet und einmal als Fläche ehemaliger militärischer Nutzung und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen sind

Gleichwohl bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme auch in diesen Teilbereich, da es sich hierbei um Einzeltrichter handelt und die Spezifik der ausgewiesenen Belastung im Hinblick auf den Zeitablauf sowie die Tatsache, dass in der Vergangenheit dort auch keine Kampfmittelfunde bekannt geworden sind, keinen Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmittel begründen.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass auch dort Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten entgegen der Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der KampfM-GAVO LSA §§ 2, 3 und 4 zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schlegel

Haus-/Lieferanschrift:  
Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

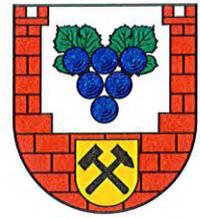
Bankverbindungen:  
Sparkasse Burgenlandkreis  
IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71  
BIC: NOLADE21BLK

Kontakt:  
Telefon: (03445) 73-0  
Telefax: (03445) 73-1199  
e-Mail: burgenlandkreis@blk.de  
Internet: www.burgenlandkreis.de

Steuer-Nr.: 119/144/50022

# Burgenlandkreis

## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Stadt Hohenmölsen  
Markt 1  
06679 Hohenmölsen



Dezernat/Amt: III/Umweltamt  
Sachbearbeitung: Frau Wahren  
Tel.-Durchwahl: 03443 / 372374  
Zi.-Nr.: 233  
Dienststätte: Weißenfels

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
17.11.15

Mein Zeichen  
70.3.3-43-4-67/15\_  
03-08-02

Datum  
19.01.2016

### Umsetzung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09, Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 im Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ Hier: Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom Büro Wenzel & Drehmann P\_E\_M GmbH vom 17.11.2015 erlasse ich folgenden

#### Bescheid

I.

Ihnen wird die naturschutzrechtliche Befreiung für die Umsetzung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09, Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 (nachfolgend als Bebauungsplan bezeichnet) im Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ erteilt.

Die Befreiung gilt für die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, dessen Abgrenzung in der zum Antrag gehörenden Karte als durchgehende lilafarbene Linie dargestellt ist.

Die Befreiung gilt für alle mit der Umsetzung des Bebauungsplanes einhergehenden bau- und anlagebedingten Eingriffe und Beeinträchtigungen sowie artenschutz- und naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen, zuzüglich der Umsetzung der im Rahmen eines Ausgleichsmonitorings zu ermittelnden Kompensationsmaßnahmen.

Überdies gilt die Befreiung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für die Arbeiten zur Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen.

Arbeiten bzw. Maßnahmen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für die Umsetzung des Vorhabens notwendig sind und die nicht der Realisierung externer Kompensationsmaßnahmen dienen, sind durch diese Befreiung nicht abgedeckt.

## **II. Nebenbestimmungen:**

Die Befreiung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

### Befristung

1. Die Befreiung beginnt mit der Wirksamkeit des Beschlusses des Bebauungsplanes.
2. Die Befreiung gilt für maximal sieben Jahre. Die Frist gilt als gewahrt, wenn innerhalb von sieben Jahren mit dem Bau der Straße begonnen wurde.

### Bedingung

3. Die Befreiung wird unter der Bedingung erteilt, dass die artenschutzrechtlichen Belange der §§ 39 und 44 BNatSchG sowie die Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG vollumfänglich im Bebauungsplan berücksichtigt werden und die Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen als textliche Festsetzungen verbindlich festgelegt werden.

### Auflagen

4. Die Befreiung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
  - 4.1 Die vollständige Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen hat spätestens mit dem Abschluss der Straßenbauarbeiten zu erfolgen. Im Fall eines Vollzugs des Bebauungsplanes in Abschnitten, ist der jeweilig erforderliche Kompensationsumfang abschnittsweise in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu ermitteln. Diese Kompensationsmaßnahmen sind dann mit der Beendigung des jeweiligen Bauabschnittes abschließend fertigzustellen. Unterhaltungsmaßnahmen sind gemäß der Vorgaben des Bebauungsplanes durchzuführen.
  - 4.2 Die Stadt Hohenmölsen ist für die Überwachung und Sicherstellung der fristgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen auf ihrem Gemeindegebiet zuständig.
  - 4.3 Sollte ein Vollzug des Bebauungsplanes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Satzungsbeschluss erfolgen, hat vor Beginn der Umsetzung des Bebauungsplanes eine stichprobenhafte Kontrolle des Arteninventars und ggf. eine Überarbeitung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der über die Eingriffsregelung umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen zu erfolgen. Diese Unterlagen sind der Natur-

schutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Umsetzung des Bebauungsplanes zur Abstimmung vorzulegen. Ggf. dann erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigungen sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

4.4 Die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben des Bebauungsplanes, der Vorgaben dieses Bescheides sowie die Überwachung der Arbeiten in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich hat über eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Dazu ist ein qualifiziertes Fachbüro zu binden.

#### Auflagenvorbehalt

Eine nachträgliche Aufnahme, Änderung sowie Ergänzung von Auflagen behalte ich mir vor.

### **III. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der zu tragenden Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 17.11.2015 stellte das Büro Wenzel & Drehmann P\_E\_M GmbH in Ihrem Namen einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten der LSG-VO „Saaletal“ für die Umsetzung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09, Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189.

#### Zu I.

Ihr Antrag hat unter Maßgabe der beigefügten Nebenbestimmungen Erfolg.

Gemäß § 4 Abs. 2 LSG-VO i.V.m. § 10 NatSch ZustVO und § 1 Abs. 2 NatSchG LSA ist die untere Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises für die Entscheidung zuständig.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung nach § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung wird erteilt, da die Voraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hierfür vorliegen.

Der Neubau der Straße ist notwendig, weil durch den Tagebaufortschritt des Tagebaus Profen die Kreisstraße K 2196 zwischen dem ehemaligen Abzweig nach Großgrimma und der Ortschaft Wuschlaub vollständig beseitigt wird.

Der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Profen vom 29.08.1994 wurde vom Bergamt Halle mit Datum vom 22.12.1994 genehmigt.

Die Fläche des Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Profen liegt vollständig innerhalb des im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegten Bereichs. Auch der regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Halle weist die Fläche als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung aus.

Der betroffene Bereich der K 2196 ist bereits Bestandteil des vom Landesamt für Geologie und Bergwesen mit Datum vom 18.03.2015 genehmigten Hauptbetriebsplanes für den Geltungszeitraum vom 01.04.2015 bis 31.03.2017.

Entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Cottbus vom 05.02.2007, Az.: 3 L 3/07 besteht an der Durchführung des Braunkohleabbaus im Tagebau Profen ein öffentliches Interesse.

Aufgrund der genannten Planwerke und Genehmigungen wird bis zum Jahre 2020 die K 2196 zwischen dem ehemaligen Abzweig nach Großgrimma und der Ortschaft Wuschlaub vollständig beseitigt sein. Die Verkehrsanbindung von Hohenmölsen in Richtung Norden wird dann nicht mehr gewährleistet sein.

Vor diesem Hintergrund erarbeiteten die Städte Hohenmölsen und Lützen ein regionales Verkehrskonzept und eine Machbarkeitsstudie für einen Ersatzneubau der K 2196. In dessen Ergebnis wurde eine Trassenführung für den Ersatzneubau festgelegt. Der Ersatzneubau der K 2196 soll über einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan realisiert werden.

Die Rechtmäßigkeit der Beseitigung der K 2196 im Zuge des Tagebaufortschritts wurde durch die vorliegenden Planwerke und Genehmigungen festgestellt.

Ohne einen Ersatzneubau der K 2196 wäre die infrastrukturelle Erschließung des Verkehrsraumes nördlich Hohenmölsen unzureichend. Insbesondere die Ortschaften Wuschlaub, Tornau, Söhesten, aber auch Muschwitz, Göthewitz und Kreischau-Pobles sind dann nur über einen nicht zumutbaren Umweg aus Richtung Hohenmölsen erreichbar.

Überdies wird mit dem Ersatzneubau eine leistungsfähige regionale Verkehrsverbindung mit einem Anschluss an die überregionalen Verkehrsverbindungen geschaffen, in deren Planung ebenso die Entlastung des kommunalen Straßennetzes, die Verringerung bisheriger Lärm- und Schadstoffemissionen im Bereich von Ortsdurchfahrten sowie die gegenwärtig gültigen straßenbaurechtlichen Standards berücksichtigt wurden.

Der Erhalt der Verkehrsfunktion der K 2196 im öffentlichen Straßennetz durch die Verlagerung der Trassenführung liegt im Allgemeinwohlinteresse.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im LSG eine Fläche von 40,6 ha. Davon werden direkt durch den neuen Straßenkörper ca. 17,8 ha beeinträchtigt, davon 59 % Ackerland und 25 % Wald.

Das LSG „Saaletal“ hat eine Gesamtgröße von 6803 ha. Der Kernbereich des LSG ist gemäß § 3 LSG-VO charakterisiert durch den Übergang des Saaletales vom tiefen Einschnitt im Bundsandstein bei Goseck bis zur breiten Auenlandschaft bei Wengelsdorf sowie den charakteristischen Nebentälern und Bachläufen des Rippachtales, Greißlaubachtales, Röh-litzbachtales, Kötschbachtales und Nautschketales. Von dem beantragten Vorhaben bleibt dieser Kernbereich unberührt.

Der Verlust der linearen Struktur der Straße im LSG ist somit geringer zu gewichten als das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens. Zudem wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes die Eingriffsregelung und der Artenschutz vollumfänglich abgearbeitet. Ausgleichsmaßnahmen werden größtenteils trassennah umgesetzt. Entsprechend stehen dem Vorhaben diesbezügliche Belange nicht derart entgegen, dass eine Versagung der Genehmigung gerechtfertigt wäre.

#### Zu II.

Gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die verfügbaren Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässig. Danach darf ein Verwaltungsakt, der in pflichtgemäßem Ermessen der Behörde erlassen wird, mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn sie dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

Die erlassenen Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind in der Bauleitplanung als striktes Recht zu beachten. Die Nichtvorlage der LSG-Befreiung würde ein der Umsetzung des Bebauungsplanes dauerhaft zwingendes Vollzugshindernis darstellen. Für die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit des zu beschließenden Bebauungsplanes ist die Vorlage der LSG-Befreiung vor Beschluss des Bebauungsplanes erforderlich. Um den Vorhabensbezug der LSG-Befreiung eindeutig klarzustellen, wurde die Nebenbestimmung 1 aufgenommen.

Die Befristung unter 2 ergibt sich aus der Tatsache, dass im Baurecht keine zeitliche Festlegung für die Umsetzung des in einem Bebauungsplan festgelegten Vorhabens enthalten ist. In der Naturschutzverwaltung ist ein ständiger Kenntniszugewinn im rechtlichen wie im fachlichen Bereich zu verzeichnen. Eine Befristung der LSG-Befreiung ist ein geeignetes Mittel, diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen. Die sieben Jahre ergeben sich daher, dass nach jetzigem Kenntnisstand die bestehende Straße bis zum Jahre 2020 beseitigt sein wird. Es besteht das Bestreben, bis dato den Ersatzneubau fertigzustellen. Für den Fall, dass es zu zeitlichen Verzögerungen bei dem Neubau kommen sollte, ist ein hinreichender zeitlicher Puffer bei der LSG-Befreiung vorgesehen. Durch die Befristung wird die hinreichende Aktualität der erteilten LSG-Befreiung gewährleistet.

Der Bebauungsplan besitzt keine Konzentrationswirkung. Die LSG-Befreiung ist vor Satzungsbeschluss zu erteilen. Die Bedingung unter 3 ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die erteilte LSG-Befreiung nur für einen Bebauungsplan gilt, bei dem die gesetzlichen Vorgaben des § 17 BNatSchG und § 44 BNatSchG vollumfänglich berücksichtigt wurden. Denn dies sind die Voraussetzungen, unter denen die LSG-Befreiung zu erteilen war, da auch für Vorhaben mit einem überwiegenden öffentlichen Interesse die Verpflichtung besteht, alle naturschutzrelevanten Verpflichtungen des BNatSchG adäquat umzusetzen.

Die Auflage 4.1 ergibt sich aus § 15 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Eingriff nur zugelassen werden darf, wenn dieser in einer angemessenen Frist ausgeglichen wird. Aufgrund des zu erwartenden Zeitraumes der Bauausführung ist die Fertigstellung des Vorhabens ein angemessener Zeitpunkt für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen.

Der Bebauungsplan betrifft zwei Gemeindegebiete. Nach jetzigem Kenntnisstand ist die Zuständigkeit für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan nicht geregelt. Um die tatsächliche Realisierung der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, ist die Auflage 4.2 erforderlich. Für dieses Projekt wurde bewusst die Umsetzung über einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan statt der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch die Stadt Hohenmölsen als Träger der Bauleitplanung avisiert. Aus diesem Grund besteht für die Stadt Hohenmölsen auch die Verpflichtung der Überwachung und Sicherstellung der fristgerechten Umsetzung der Kompensations- und CEF-Maßnahmen auf ihrem Gemeindegebiet, auch wenn der Baulastträger ein Dritter sein sollte.

Die Auflage 4.3 ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass die eigentlichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG noch nicht durch die Erstellung eines Bebauungsplanes, sondern erst durch die Umsetzung des Bauvorhabens berührt werden. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes wurde der Artenschutz im Rahmen der Eingriffsregelung derart berücksichtigt, dass bei Umsetzung der erarbeiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt werden. Diese Erarbeitung erfolgte auf Grundlage aktueller Kartierungen relevanter Arten. Diese Kartierungsergebnisse zeichnen das aktuelle Arteninventar ab. Das Arteninventar kann jedoch auch kurzzeitigen Veränderungen unterliegen. Um die artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu gewährleisten, muss auch unter Berücksichtigung der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Kontrolle des Arteninventars erfolgen, damit ggf. dem bei Vollzug des Bebauungsplanes vorhandenen Arteninventar angepasste Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. weitere über die Eingriffsregelung umzusetzende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können.

Aufgrund der Größe des Vorhabens, des großen Umsetzungszeitraumes sowie der Komplexität und Vielzahl der relevanten Maßnahmen ist die Gewährleistung der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Sachverhalte nur über eine ökologische Baubegleitung zu garantieren (Auflage 4.4).

Der Auflagenvorbehalt soll es ermöglichen, auch nach Erteilung der Genehmigung Beeinträchtigungen des LSG, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind, entgegenzuwirken.

Die Nebenbestimmungen sind zur Erfüllung des Zweckes angemessen und geeignet.

### Zu III.

Für diesen Bescheid werden Verfahrenskosten erhoben. Die Kostenpflichtigkeit ergibt sich aus § 1 VwKostG LSA. Die Antragstellerin hat Anlass zu der Amtshandlung gegeben und daher die Kosten des Verfahrens zu tragen. Ein Ausnahmetatbestand nach § 2 VwKostG LSA liegt nicht vor.

### Hinweise

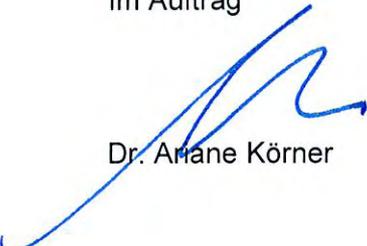
Dieser Bescheid ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Anzeigen und ist auch keine Rechtsgrundlage für Eingriffe in private Rechte Dritter.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Burgenlandkreis, Sitz Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



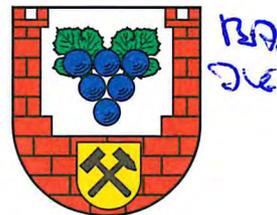
Dr. Amare Körner

### Rechtsquellen:

<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, Zuletzt geändert durch Art. 421 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474)
<i>VwKostG LSA</i>	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
<i>LSG-VO</i>	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ des Landkreises Weißenfels vom 26.11.1997, Amtsblatt des Landkreises Weißenfels vom 17.12.1997 – 3 (1997) 8
<i>BBergG</i>	"Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 71 G v. 7.8.2013 I 3154
<i>VwVfG</i>	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist", Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.1.2003 I 102, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 25.7.2013 I 2749
<i>NatSch ZustVO</i>	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinen vom 21.06.2011, GVBl. LSA 2011, 615; letzte Änderung: §§ 2 und 3 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 649, 652)
<i>NatSchG LSA</i>	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21 ff.)

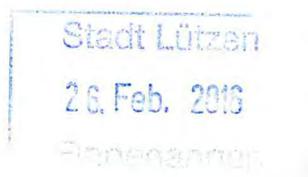
# Burgenlandkreis

## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Stadt Lützen  
Markt 1  
06686 Lützen



Dezernat/Amt: II/Umweltamt  
Sachbearbeitung: Frau Wahren  
Tel.-Durchwahl: 03443 / 372374  
Zi.-Nr.: 233  
Dienststätte: Weißenfels

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
17.11.15

Mein Zeichen  
70.3.3-43-4-67/15\_  
03-08-02

Datum  
01.02.2016

**Umsetzung des planfeststellungseretzenden Bebauungsplanes S 09, Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 im Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“**  
**Hier: Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom Büro Wenzel & Drehmann P\_E\_M GmbH vom 17.11.2015 erlasse ich folgenden

### Bescheid

#### I.

Ihnen wird die naturschutzrechtliche Befreiung für die Umsetzung des planfeststellungseretzenden Bebauungsplanes S 09, Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 (nachfolgend als Bebauungsplan bezeichnet) im Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ erteilt.

Die Befreiung gilt für die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, dessen Abgrenzung in der zum Antrag gehörenden Karte als durchgehende lilafarbene Linie dargestellt ist.

Die Befreiung gilt für alle mit der Umsetzung des Bebauungsplanes einhergehenden bau- und anlagebedingten Eingriffe und Beeinträchtigungen sowie artenschutz- und naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen, zuzüglich der Umsetzung der im Rahmen eines Ausgleichsmonitorings zu ermittelnden Kompensationsmaßnahmen.

Haus-/Lieferanschrift:  
Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Bankverbindungen:  
Sparkasse Burgenlandkreis  
IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71  
BIC: NOLADE21BLK

Kontakt:  
Telefon: (03445) 73-0  
Telefax: (03445) 73-1199  
e-Mail: burgenlandkreis@blk.de  
Internet: www.burgenlandkreis.de

Steuer-Nr.: 119/144/50022

Überdies gilt die Befreiung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für die Arbeiten zur Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen.

Arbeiten bzw. Maßnahmen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für die Umsetzung des Vorhabens notwendig sind und die nicht der Realisierung externer Kompensationsmaßnahmen dienen, sind durch diese Befreiung nicht abgedeckt.

## **II. Nebenbestimmungen:**

Die Befreiung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

### Befristung

1. Die Befreiung beginnt mit der Wirksamkeit des Beschlusses des Bebauungsplanes.
2. Die Befreiung gilt für maximal sieben Jahre. Die Frist gilt als gewahrt, wenn innerhalb von sieben Jahren mit dem Bau der Straße begonnen wurde.

### Bedingung

3. Die Befreiung wird unter der Bedingung erteilt, dass die artenschutzrechtlichen Belange der §§ 39 und 44 BNatSchG sowie die Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG vollumfänglich im Bebauungsplan berücksichtigt werden und die Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen als textliche Festsetzungen verbindlich festgelegt werden.

### Auflagen

4. Die Befreiung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
  - 4.1 Die vollständige Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen hat spätestens mit dem Abschluss der Straßenbauarbeiten zu erfolgen. Im Fall eines Vollzugs des Bebauungsplanes in Abschnitten, ist der jeweilig erforderliche Kompensationsumfang abschnittsweise in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu ermitteln. Diese Kompensationsmaßnahmen sind dann mit der Beendigung des jeweiligen Bauabschnittes abschließend fertigzustellen. Unterhaltungsmaßnahmen sind gemäß der Vorgaben des Bebauungsplanes durchzuführen.
  - 4.2 Die Stadt Lützen ist für die Überwachung und Sicherstellung der fristgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen auf ihrem Gemeindegebiet zuständig.
  - 4.3 Sollte ein Vollzug des Bebauungsplanes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Satzungsbeschluss erfolgen, hat vor Beginn der Umsetzung des Bebauungsplanes eine stichprobenhafte Kontrolle des Arteninventars und ggf. eine Überarbeitung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der über die Eingriffsregelung umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen zu erfolgen. Diese Unterlagen sind der Natur-

schutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Umsetzung des Bebauungsplanes zur Abstimmung vorzulegen. Ggf. dann erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigungen sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

4.4 Die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben des Bebauungsplanes, der Vorgaben dieses Bescheides sowie die Überwachung der Arbeiten in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich hat über eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Dazu ist ein qualifiziertes Fachbüro zu binden.

#### Auflagenvorbehalt

Eine nachträgliche Aufnahme, Änderung sowie Ergänzung von Auflagen behalte ich mir vor.

### **III. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der zu tragenden Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 17.11.2015 stellte das Büro Wenzel & Drehmann P\_E\_M GmbH in Ihrem Namen einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten der LSG-VO „Saaletal“ für die Umsetzung des planfeststellungseretzenden Bebauungsplanes S 09, Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189.

#### Zu I.

Ihr Antrag hat unter Maßgabe der beigefügten Nebenbestimmungen Erfolg.

Gemäß § 4 Abs. 2 LSG-VO i.V.m. § 10 NatSch ZustVO und § 1 Abs. 2 NatSchG LSA ist die untere Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises für die Entscheidung zuständig.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung nach § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung wird erteilt, da die Voraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hierfür vorliegen.

Der Neubau der Straße ist notwendig, weil durch den Tagebaufortschritt des Tagebaus Profen die Kreisstraße K 2196 zwischen dem ehemaligen Abzweig nach Großgrimba und der Ortschaft Wuschlaub vollständig beseitigt wird.

Der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Profen vom 29.08.1994 wurde vom Bergamt Halle mit Datum vom 22.12.1994 genehmigt.

Die Fläche des Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Profen liegt vollständig innerhalb des im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegten Bereichs. Auch der regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Halle weist die Fläche als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung aus.

Der betroffene Bereich der K 2196 ist bereits Bestandteil des vom Landesamt für Geologie und Bergwesen mit Datum vom 18.03.2015 genehmigten Hauptbetriebsplanes für den Geltungszeitraum vom 01.04.2015 bis 31.03.2017.

Entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Cottbus vom 05.02.2007, Az.: 3 L 3/07 besteht an der Durchführung des Braunkohleabbaus im Tagebau Profen ein öffentliches Interesse.

Aufgrund der genannten Planwerke und Genehmigungen wird bis zum Jahre 2020 die K 2196 zwischen dem ehemaligen Abzweig nach Großgrimma und der Ortschaft Wuschlaub vollständig beseitigt sein. Die Verkehrsanbindung von Hohenmölsen in Richtung Norden wird dann nicht mehr gewährleistet sein.

Vor diesem Hintergrund erarbeiteten die Städte Hohenmölsen und Lützen ein regionales Verkehrskonzept und eine Machbarkeitsstudie für einen Ersatzneubau der K 2196. In dessen Ergebnis wurde eine Trassenführung für den Ersatzneubau festgelegt. Der Ersatzneubau der K 2196 soll über einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan realisiert werden.

Die Rechtmäßigkeit der Beseitigung der K 2196 im Zuge des Tagebaufortschritts wurde durch die vorliegenden Planwerke und Genehmigungen festgestellt.

Ohne einen Ersatzneubau der K 2196 wäre die infrastrukturelle Erschließung des Verkehrsraumes nördlich Hohenmölsen unzureichend. Insbesondere die Ortschaften Wuschlaub, Tornau, Söhsten, aber auch Muschwitz, Göthewitz und Kreischau-Pobles sind dann nur über einen nicht zumutbaren Umweg aus Richtung Hohenmölsen erreichbar.

Überdies wird mit dem Ersatzneubau eine leistungsfähige regionale Verkehrsverbindung mit einem Anschluss an die überregionalen Verkehrsverbindungen geschaffen, in deren Planung ebenso die Entlastung des kommunalen Straßennetzes, die Verringerung bisheriger Lärm- und Schadstoffemissionen im Bereich von Ortsdurchfahrten sowie die gegenwärtig gültigen straßenbaurechtlichen Standards berücksichtigt wurden.

Der Erhalt der Verkehrsfunktion der K 2196 im öffentlichen Straßennetz durch die Verlagerung der Trassenführung liegt im Allgemeinwohlinteresse.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im LSG eine Fläche von 40,6 ha. Davon werden direkt durch den neuen Straßenkörper ca. 17,8 ha beeinträchtigt, davon 59 % Ackerland und 25 % Wald.

Das LSG „Saaletal“ hat eine Gesamtgröße von 6803 ha. Der Kernbereich des LSG ist gemäß § 3 LSG-VO charakterisiert durch den Übergang des Saaletales vom tiefen Einschnitt im Bundsandstein bei Goseck bis zur breiten Auenlandschaft bei Wengelsdorf sowie den charakteristischen Nebentälern und Bachläufen des Rippachtales, Greißlaubachtales, Röh-litzbachtales, Kötschbachtales und Nautschketales. Von dem beantragten Vorhaben bleibt dieser Kernbereich unberührt.

Der Verlust der linearen Struktur der Straße im LSG ist somit geringer zu gewichten als das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens. Zudem wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes die Eingriffsregelung und der Artenschutz vollumfänglich abgearbeitet. Ausgleichsmaßnahmen werden größtenteils trassennah umgesetzt. Entsprechend stehen dem Vorhaben diesbezügliche Belange nicht derart entgegen, dass eine Versagung der Genehmigung gerechtfertigt wäre.

#### Zu II.

Gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die verfügbaren Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässig. Danach darf ein Verwaltungsakt, der in pflichtgemäßem Ermessen der Behörde erlassen wird, mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn sie dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

Die erlassenen Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind in der Bauleitplanung als striktes Recht zu beachten. Die Nichtvorlage der LSG-Befreiung würde ein der Umsetzung des Bebauungsplanes dauerhaft zwingendes Vollzugshindernis darstellen. Für die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit des zu beschließenden Bebauungsplanes ist die Vorlage der LSG-Befreiung vor Beschluss des Bebauungsplanes erforderlich. Um den vorhabensbezug der LSG-Befreiung eindeutig klarzustellen, wurde die Nebenbestimmung 1 aufgenommen.

Die Befristung unter 2 ergibt sich aus der Tatsache, dass im Baurecht keine zeitliche Festlegung für die Umsetzung des in einem Bebauungsplan festgelegten Vorhabens enthalten ist. In der Naturschutzverwaltung ist ein ständiger Kenntniszugewinn im rechtlichen wie im fachlichen Bereich zu verzeichnen. Eine Befristung der LSG-Befreiung ist ein geeignetes Mittel, diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen. Die sieben Jahre ergeben sich daher, dass nach jetzigem Kenntnisstand die bestehende Straße bis zum Jahre 2020 beseitigt sein wird. Es besteht das Bestreben, bis dato den Ersatzneubau fertigzustellen. Für den Fall, dass es zu zeitlichen Verzögerungen bei dem Neubau kommen sollte, ist ein hinreichender zeitlicher Puffer bei der LSG-Befreiung vorgesehen. Durch die Befristung wird die hinreichende Aktualität der erteilten LSG-Befreiung gewährleistet.

Der Bebauungsplan besitzt keine Konzentrationswirkung. Die LSG-Befreiung ist vor Satzungsbeschluss zu erteilen. Die Bedingung unter 3 ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die erteilte LSG-Befreiung nur für einen Bebauungsplan gilt, bei dem die gesetzlichen Vorgaben des § 17 BNatSchG und § 44 BNatSchG vollumfänglich berücksichtigt wurden. Denn dies sind die Voraussetzungen, unter denen die LSG-Befreiung zu erteilen war, da auch für Vorhaben mit einem überwiegenden öffentlichen Interesse die Verpflichtung besteht, alle naturschutzrelevanten Verpflichtungen des BNatSchG adäquat umzusetzen.

Die Auflage 4.1 ergibt sich aus § 15 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Eingriff nur zugelassen werden darf, wenn dieser in einer angemessenen Frist ausgeglichen wird. Aufgrund des zu erwartenden Zeitraumes der Bauausführung ist die Fertigstellung des Vorhabens ein angemessener Zeitpunkt für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen.

Der Bebauungsplan betrifft zwei Gemeindegebiete. Nach jetzigem Kenntnisstand ist die Zuständigkeit für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan nicht geregelt. Um die tatsächliche Realisierung der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, ist die Auflage 4.2 erforderlich. Für dieses Projekt wurde bewusst die Umsetzung über einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan statt der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch die Stadt Lützen als Träger der Bauleitplanung avisiert. Aus diesem Grund besteht für die Stadt Lützen auch die Verpflichtung der Überwachung und Sicherstellung der fristgerechten Umsetzung der Kompensations- und CEF-Maßnahmen auf ihrem Gemeindegebiet, auch wenn der Baulastträger ein Dritter sein sollte.

Die Auflage 4.3 ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass die eigentlichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG noch nicht durch die Erstellung eines Bebauungsplanes, sondern erst durch die Umsetzung des Bauvorhabens berührt werden. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes wurde der Artenschutz im Rahmen der Eingriffsregelung derart berücksichtigt, dass bei Umsetzung der erarbeiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt werden. Diese Erarbeitung erfolgte auf Grundlage aktueller Kartierungen relevanter Arten. Diese Kartierungsergebnisse zeichnen das aktuelle Arteninventar ab. Das Arteninventar kann jedoch auch kurzzeitigen Veränderungen unterliegen. Um die artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu gewährleisten, muss auch unter Berücksichtigung der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Kontrolle des Arteninventars erfolgen, damit ggf. dem bei Vollzug des Bebauungsplanes vorhandenen Arteninventar angepasste Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. weitere über die Eingriffsregelung umzusetzende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können.

Aufgrund der Größe des Vorhabens, des großen Umsetzungszeitraumes sowie der Komplexität und Vielzahl der relevanten Maßnahmen ist die Gewährleistung der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Sachverhalte nur über eine ökologische Baubegleitung zu garantieren (Auflage 4.4).

Der Auflagenvorbehalt soll es ermöglichen, auch nach Erteilung der Genehmigung Beeinträchtigungen des LSG, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind, entgegenzuwirken.

Die Nebenbestimmungen sind zur Erfüllung des Zweckes angemessen und geeignet.

#### Zu III.

Für diesen Bescheid werden Verfahrenskosten erhoben. Die Kostenpflichtigkeit ergibt sich aus § 1 VwKostG LSA. Die Antragstellerin hat Anlass zu der Amtshandlung gegeben und daher die Kosten des Verfahrens zu tragen. Ein Ausnahmetatbestand nach § 2 VwKostG LSA liegt nicht vor.

### Hinweise

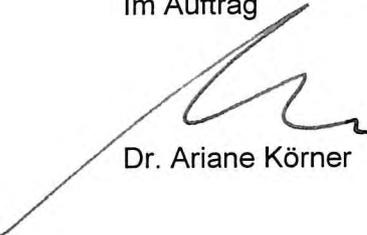
Dieser Bescheid ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Anzeigen und ist auch keine Rechtsgrundlage für Eingriffe in private Rechte Dritter.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Burgenlandkreis, Sitz Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ariane Körner

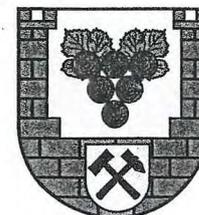
### Rechtsquellen:

<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, Zuletzt geändert durch Art. 421 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474)
<i>VwKostG LSA</i>	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
<i>LSG-VO</i>	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ des Landkreises Weißenfels vom 26.11.1997, Amtsblatt des Landkreises Weißenfels vom 17.12.1997 – 3 (1997) 8
<i>BBergG</i>	"Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 71 G v. 7.8.2013 I 3154
<i>VwVfG</i>	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist", Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.1.2003 I 102, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 25.7.2013 I 2749
<i>NatSch ZustVO</i>	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinen vom 21.06.2011, GVBl. LSA 2011, 615; letzte Änderung: §§ 2 und 3 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 649, 652)
<i>NatSchG LSA</i>	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21 ff.)

- Kopie -

# Burgenlandkreis

## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Stadt Hohenmölsen  
Markt 1  
06679 Hohenmölsen

Dezernat/Amt: II/Umweltamt  
Sachbearbeitung: Frau Hartung  
Tel.-Durchwahl: 03443 372-246  
Zi.-Nr.: 122  
Dienststätte: Außenstelle Weißenfels

*Ihre Zeichen*  
Wenzel & Drehmann

*Ihre Nachricht vom*  
02.09.2015 u. 17.11.2015

*Mein Zeichen*  
70.3.9 WU 14/2015

*Datum*  
26.04.2016

### Vollzug des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG)

#### Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG sowie zur Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG

Entsprechend der im Verfahren gemäß LWaldG vorgelegten Antragsunterlage, bestehend aus:

- dem Antrag auf Waldumwandlung und Ersatzaufforstung der Stadt Hohenmölsen vom 02.09.2015
- in Ergänzung mit dem Antrag des Planungsbüros Wenzel & Drehmann im Auftrag der Stadt Hohenmölsen vom 17.11.2015 sowie die Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer

erlässt der Burgenlandkreis als untere Forstbehörde folgenden

#### Bescheid:

#### I. Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie zur Erstaufforstung

1. Hiermit wird der Stadt Hohenmölsen, Markt 1, 06679 Hohenmölsen, gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG die Genehmigung zur Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart auf den Grundstücken:

Gemarkung Hohenmölsen, Flur 6    Flurstück 39    0,2750 ha  
Gemarkung Hohenmölsen, Flur 6    Flurstück 6/9    0,0355 ha sowie  
Gemarkung Hohenmölsen, Flur 6    Flurstück 38    0,0245 ha  
antragsgemäß bzw. gemäß den Zustimmungserklärungen erteilt.

2. Hiermit wird der Stadt Hohenmölsen, Markt 1, 06679 Hohenmölsen, die mit der Waldumwandlung verbundene Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG, auf dem Grundstück:

Gemarkung Hohenmölsen, Flur 6    Flurstück 6/8    0,8513 ha,  
als Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG, antragsgemäß erteilt.

Haus-/Lieferanschrift:  
Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Bankverbindungen:  
Sparkasse Burgenlandkreis  
IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71  
BIC: NOLADE21BLK

Kontakt:  
Telefon: (03445) 73-0  
Telefax: (03445) 73-1199  
e-Mail: [burgenlandkreis@blk.de](mailto:burgenlandkreis@blk.de)  
Internet: [www.burgenlandkreis.de](http://www.burgenlandkreis.de)

Steuer-Nr.: 119/144/50022

## **II. Die Genehmigungen zur Waldumwandlung sowie zur Erstaufforstung werden mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:**

### **Befristung**

Die Waldumwandlungsgenehmigung ist bis zum 31.12.2017 befristet.

### **Auflagen:**

1. Die Rodungen (0,3348 ha) können in den zulässigen Zeiträumen (jeweils zwischen 1. Oktober und 28. Februar) 2016/2017, erfolgen. Die Genehmigung gilt für die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes einhergehende Waldumwandlung unter der Bedingung, dass die artenschutzrechtlichen Belange der §§ 39 und 44 BNatSchG sowie die Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG vollumfänglich im Bebauungsplan berücksichtigt und die diesbezüglichen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes S 09 bei den Arbeiten zur Durchführung der Waldumwandlung eingehalten werden.
2. Auf dem im Antrag bezeichneten Flurstück in der Gemarkung Hohenmölsen, Flur 6, Flurstück 6/8 ist für die hiermit genehmigte Waldumwandlung von insgesamt 0,3155 Hektar eine Ersatzaufforstung im Umfang von insgesamt 0,8513 Hektar bis spätestens zum 31.12.2019 durchzuführen.
3. Die Ersatzaufforstung hat mit standortgerechten, herkunftsgesicherten Laubbaum- und Straucharten zu erfolgen. Hierzu ist ein Pflanzplan zu erstellen, welcher mit der unteren Forstbehörde vor Umsetzung abzustimmen ist. Die Herkunft des Pflanzmaterials ist der unteren Forstbehörde nachzuweisen.
4. Der Abschluss der Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart und die Ersatzaufforstung sind der unteren Forstbehörde jeweils zeitnah schriftlich anzuzeigen.
5. Die Kulturpflege für die Ersatzaufforstung hat für mindestens 5 Jahre zu erfolgen. Die Kultur ist mit hasensicherem Wildschutzzaun zu sichern und darf erst nach Abnahme der Fläche als gesicherte Kultur wieder entfernt werden.

### **Auflagenvorbehalt**

Eine nachträgliche Aufnahme sowie eine Änderung oder Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.

### **Kostenentscheidung**

Der Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

### **Begründung**

#### **Sachverhalt**

Die Stadt Hohenmölsen beabsichtigt, auf den o. g. Flurstücken eine Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart im Umfang von 0,3155 ha für die Beräumung der Trasse für den Bau der Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 zum Bebauungsplan S 09 sowie die damit verbundene Ersatzaufforstung im Umfang von 0,8513 ha durchzuführen.

Der geplante Neubau der Verbindungsstraße dient als Ersatzneubau für den Zusammenhang mit dem Fortschreiten der Braunkohleförderung einhergehendem Verlust der Durchgängigkeit der Verkehrsanbindung von Hohenmölsen in Richtung Norden. Im Regionalen

Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (TEP Profen) ist der Neu- und teilweise Ausbau der Ortsverbindungsstraße Hohenmölsen-Wuschlaub-Tornau-Söhesten (Muschwitz) regionalplanerisch festgeschrieben worden.  
Die Stadt Hohenmölsen hat für das Vorhaben einen Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie zur Erstaufforstung vorgelegt, welcher entsprechende Ersatzaufforstungsflächen beinhaltet.

#### Rechtliche Würdigung

Gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei den betreffenden mit Laubholzbeständen bestockten Flächen handelt es sich um Wald gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG.

Gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG ist zum Ausgleich der mit der Rodung von Waldflächen einhergehenden nachteiligen Wirkungen eine Erstaufforstung zu fordern. Eine entsprechende Erstaufforstung ist im Umfang von 0,8513 ha vorgesehen. Der Flächenumfang von 0,8513 ha ergibt sich aus dem notwendigen Ausgleich der zusätzlichen Waldfunktionen - Bodenschutzwald und Klimaschutzwald. Überwiegende öffentliche Interessen stehen der Genehmigung der Waldumwandlung, insbesondere in Hinsicht auf die Vorbehaltsfunktion für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, nicht entgegen.

Durch die vorgesehene Erstaufforstung ist eine Kompensation der durch die Waldumwandlung verlorengehenden Werte und Funktionen gegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG bedarf die Erstaufforstung von Flächen der Genehmigung der Forstbehörde.

Die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde für die Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG sowie für die Genehmigung der Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG ergibt sich aus § 33 Abs. 2 LWaldG.

Für die Erstaufforstung wurde eine standortbezogene Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG durchgeführt. Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange nicht entgegen. Dem Antrag auf Erstaufforstung kann somit entsprochen werden.

#### zur standortbezogenen Einzelfallprüfung

Die für das Vorhaben notwendige Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass im Rahmen des Verwaltungsverfahrens keine UVP erforderlich ist.

#### zu den Nebenbestimmungen

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart eine angemessene Frist für deren Durchführung zu setzen (Befristung).

Die Frist ist angemessen, da die Antragstellerin die Rodung laut Antrag bis Ende 2017 durchführen will. Die Genehmigung erlischt, wenn die Umwandlung bis zum Ablauf der Frist nicht begonnen ist.

Die Festsetzung in Auflage 1 soll die Einhaltung der Regelungen des allgemeinen Artenschutzes entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG gewährleisten.

Durch die Waldumwandlung können Belange der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG und artenschutzrechtliche Belange der §§ 39 und 44 BNatSchG betroffen sein. Diese Belange müssen abschließend im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes S 09, Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 berücksichtigt werden.

Die nachteilige Wirkung der Waldumwandlung auf die Leistungsfähigkeit des Natur- und Wasserhaushaltes kann durch die geplante Erstaufforstung gemindert bzw. ausgeglichen werden. Der Termin für die Umsetzung der Erstaufforstung wurde, gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 1 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen und den Planungen der Stadt Hohenmölsen

in Verbindung mit dem Planungsbüro Wenzel & Drehmann, festgesetzt (Auflage 2).

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Herkünfte für forstliches Vermehrungsgut (FoVHgV) darf nur hochwertiges, standortgerechtes und identitätsgesichertes forstliches Vermehrungsgut verwendet werden (Auflage 3).

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des LWaldG und der Waldverzeichnisverordnung (WaldVzVO) ist die untere Forstbehörde zur Führung eines Waldverzeichnisses verpflichtet. Daher sind nach erfolgter Waldumwandlung die Löschung des Bestandes sowie die Aufnahme der Ersatzaufforstung notwendig und dementsprechend sind der jeweilige Abschluss der Waldumwandlung sowie der Ersatzaufforstung der Behörde anzuzeigen (Auflage 4).

Die Auflage 5 dient der fachgerechten Herstellung und Pflege der Aufforstung sowie deren dauerhaftem Schutz.

Der Auflagenvorbehalt ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 5 VwVfG und ist notwendig, um auf bisher unvorhergesehene Sachverhalte reagieren zu können.

Die Stadt Hohenmölsen hat Anlass zu der Amtshandlung gegeben und ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 und 5 Abs. 1 VwKostG LSA Kostenschuldner.

#### **Hinweise**

1. Die Genehmigung zur Waldumwandlung und Erstaufforstung lässt andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen eine Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist, unberührt. Gleiches gilt für eigentumsrechtliche Belange.
2. Eine Rodung oder eine Aufforstung auf einem landwirtschaftlichen Feldblock kann grundsätzlich erst nach Ablauf der beantragten Fördermittelzeiträume erfolgen. Die Antragstellerin sollte sich deshalb rechtzeitig bezüglich des möglichen Termins der Inanspruchnahme mit dem Pächter / Bewirtschafter der betroffenen Flurstücke in Verbindung setzen.
3. Gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer Funde/Befunde verwiesen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Burgenlandkreis, Sitz: Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, erhoben werden.

Im Auftrag

  
Dr. Ariane Körner

*Haw*  
*Ma 26.4.16*

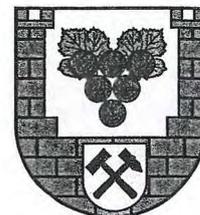
## Rechtsquellen

LWaldG	Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698 und 699), zuletzt geändert am 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010 m. W. v. 26. November 2015)
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der AllGO vom 26. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 539)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
FoVHgV	der Verordnung über Herkünfte für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut- Herkunftsgebietsverordnung) vom 07. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), zuletzt geändert durch VO vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2002 (BGBl. I 2002, S. 1658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)
WaldVzVO	Waldverzeichnisverordnung vom 16. November 2000 (GVBl. LSA Nr. 42/2000)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2542 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m. W. v. 08.09.2015
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

— Kopie —

# Burgenlandkreis

## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Stadt Lützen  
Markt 1  
06686 Lützen

Dezernat/Amt: II/Umweltamt  
Sachbearbeitung: Frau Hartung  
Tel.-Durchwahl: 03443 372-246  
Zi.-Nr.: 122  
Dienststätte: Außenstelle Weißenfels

Ihre Zeichen  
Wenzel & Drehmann

Ihre Nachricht vom  
17.11.2015, 21.03.u 26.04.2016

Mein Zeichen  
70.3.9 WU 15/2015

Datum  
27.04.2016

### **Vollzug des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG sowie zur Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG**

Entsprechend der im Verfahren gemäß LWaldG vorgelegten Antragsunterlage, bestehend aus:

- dem Antrag auf Waldumwandlung und Ersatzaufforstung der Stadt Lützen vom 17.11.2015
- in Ergänzung mit dem Antrag des Planungsbüros Wenzel & Drehmann im Auftrag der Stadt Lützen vom 17.11.2015 sowie die Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer, dem Notarvertrag vom 21.03.2016 sowie der Ergänzung zum Tauschvertrag vom 26.04.2016

erlässt der Burgenlandkreis als untere Forstbehörde folgenden

#### **Bescheid:**

#### **I. Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie zur Erstaufforstung**

1. Hiermit wird der Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen, gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG die Genehmigung zur Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart auf den Grundstücken:

Gemarkung Muschwitz, Flur 9	Flurstück 10/9	2,833 ha sowie
Gemarkung Muschwitz, Flur 9	Flurstück 21/6	1,350 ha

antragsgemäß bzw. gemäß den Zustimmungserklärungen erteilt.

2. Hiermit wird der Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen, die mit der Waldumwandlung verbundene Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG, auf den Grundstücken:

Gemarkung Muschwitz, Flur 9	Flurstück 21/6	0,0720 ha,
Gemarkung Großgrimma, Flur 15	Flurstück 5/69	5,1200 ha,
Gemarkung Hohenmolsen, Flur 17	Flurstück 124	1,3300 ha,
Gemarkung Hohenmolsen, Flur 18	Flurstück 47	1,7000 ha sowie
Gemarkung Hohenmolsen, Flur 17	Flurstück 134	1,7000 ha

Haus-/Lieferanschrift:  
Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Bankverbindungen:  
Sparkasse Burgenlandkreis  
IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71  
BIC: NOLADE21BLK

Kontakt:  
Telefon: (03445) 73-0  
Telefax: (03445) 73-1199  
e-Mail: burgenlandkreis@blk.de  
Internet: www.burgenlandkreis.de

Steuer-Nr.: 119/144/50022

als Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG, antragsgemäß erteilt.

## **II. Die Genehmigungen zur Waldumwandlung sowie zur Erstaufforstung werden mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:**

### **Befristung**

Die Waldumwandlungsgenehmigung ist bis zum 31.12.2017 befristet.

### **Auflagen:**

1. Die Rodungen (4,183 ha) können in den zulässigen Zeiträumen (jeweils zwischen 1. Oktober und 28. Februar) 2016/2017, erfolgen. Die Genehmigung gilt für die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes einhergehende Waldumwandlung unter der Bedingung, dass die artenschutzrechtlichen Belange der §§ 39 und 44 BNatSchG sowie die Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG vollumfänglich im Bebauungsplan berücksichtigt und die diesbezüglichen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes S 09 bei den Arbeiten zur Durchführung der Waldumwandlung eingehalten werden.
2. Auf den o.g. Flurstücken ist für die hiermit genehmigte Waldumwandlung von insgesamt 4,183 Hektar eine Ersatzaufforstung im Umfang von insgesamt 9,922 Hektar bis spätestens zum 31.12.2019 durchzuführen.
3. Die Ersatzaufforstung hat mit standortgerechten, herkunftsgesicherten Laubbaum- und Straucharten zu erfolgen. Hierzu ist ein Pflanzplan zu erstellen, welcher mit der unteren Forstbehörde vor Umsetzung abzustimmen ist. Die Herkunft des Pflanzmaterials ist der unteren Forstbehörde nachzuweisen.
4. Der Abschluss der Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart und die Ersatzaufforstung sind der unteren Forstbehörde jeweils zeitnah schriftlich anzuzeigen.
5. Die Kulturpflege für die Ersatzaufforstung hat für mindestens 5 Jahre zu erfolgen. Die Kultur ist mit hasensicherem Wildschutzzaun zu sichern und darf erst nach Abnahme der Fläche als gesicherte Kultur wieder entfernt werden.

### **Auflagenvorbehalt**

Eine nachträgliche Aufnahme sowie eine Änderung oder Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.

### **Kostenentscheidung**

Der Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

### **Begründung**

#### **Sachverhalt**

Die Stadt Lützen beabsichtigt, auf den o. g. Flurstücken eine Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart im Umfang von 4,183 ha für die Beräumung der Trasse für den Bau der Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 zum Bebauungsplan S 09 sowie die damit verbundene Ersatzaufforstung im Umfang von 9,922 ha durchzuführen.

Der geplante Neubau der Verbindungsstraße dient als Ersatzneubau für den Zusammenhang mit dem Fortschreiten der Braunkohleförderung einhergehendem Verlust der Durchgängigkeit der Verkehrsanbindung von Hohemölsen in Richtung Norden. Im Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (TEP Profen) ist der Neu-

und teilweise Ausbau der Ortsverbindungsstraße Hohenmölsen-Wuschlaub-Tornau-Söhesten (Muschwitz) regionalplanerisch festgeschrieben worden.

Die Stadt Lützen hat für das Vorhaben einen Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie zur Erstaufforstung vorgelegt, welcher entsprechende Erstaufforstungsflächen beinhaltet.

#### Rechtliche Würdigung

Gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei den betreffenden mit Laubholzbeständen bestockten Flächen handelt es sich um Wald gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG.

Gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG ist zum Ausgleich der mit der Rodung von Waldflächen einhergehenden nachteiligen Wirkungen eine Erstaufforstung zu fordern. Eine entsprechende Erstaufforstung ist im Umfang von 9,922 ha vorgesehen. Der Flächenumfang von 9,922 ha ergibt sich aus dem notwendigen Ausgleich der zusätzlichen Waldfunktionen - Bodenschutzwald und Klimaschutzwald. Überwiegende öffentliche Interessen stehen der Genehmigung der Waldumwandlung, insbesondere in Hinsicht auf die Vorbehaltsfunktion für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, nicht entgegen.

Durch die vorgesehene Erstaufforstung ist eine Kompensation der durch die Waldumwandlung verlorengehenden Werte und Funktionen gegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG bedarf die Erstaufforstung von Flächen der Genehmigung der Forstbehörde.

Die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde für die Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG sowie für die Genehmigung der Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG ergibt sich aus § 33 Abs. 2 LWaldG.

Für die Erstaufforstung wurde eine standortbezogene Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG durchgeführt. Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange nicht entgegen. Dem Antrag auf Erstaufforstung kann somit entsprochen werden.

#### zur standortbezogenen Einzelfallprüfung

Die für das Vorhaben notwendige Vorprüfung des Einzelfalls wurde für die Erstaufforstung durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass im Rahmen des Verwaltungsverfahrens keine UVP für die Erstaufforstung erforderlich ist.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart wurde im Umweltbericht zum B-Plan abgehandelt.

#### zu den Nebenbestimmungen

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart eine angemessene Frist für deren Durchführung zu setzen (Befristung).

Die Frist ist angemessen, da die Antragstellerin die Rodung laut Antrag bis Ende 2017 durchführen will. Die Genehmigung erlischt, wenn die Umwandlung bis zum Ablauf der Frist nicht begonnen ist.

Die Festsetzung in Auflage 1 soll die Einhaltung der Regelungen des allgemeinen Artenschutzes entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG gewährleisten.

Durch die Waldumwandlung können Belange der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG und artenschutzrechtliche Belange der §§ 39 und 44 BNatSchG betroffen sein. Diese Belange müssen abschließend im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes S 09, Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189 berücksichtigt werden.

Die nachteilige Wirkung der Waldumwandlung auf die Leistungsfähigkeit des Natur- und Wasserhaushaltes kann durch die geplante Erstaufforstung gemindert bzw. ausgeglichen werden. Der Termin für die Umsetzung der Erstaufforstung wurde, gemäß § 36 Abs. 2

Ziffer 1 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen und den Planungen der Stadt Lützen in Verbindung mit dem Planungsbüro Wenzel & Drehmann, festgesetzt (Auflage 2).

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Herkünfte für forstliches Vermehrungsgut (FoVHgV) darf nur hochwertiges, standortgerechtes und identitätsgesichertes forstliches Vermehrungsgut verwendet werden (Auflage 3).

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des LWaldG und der Waldverzeichnisverordnung (WaldVzVO) ist die untere Forstbehörde zur Führung eines Waldverzeichnisses verpflichtet.

Daher sind nach erfolgter Waldumwandlung die Löschung des Bestandes sowie die Aufnahme der Ersatzaufforstung notwendig und dementsprechend sind der jeweilige Abschluss der Waldumwandlung sowie der Ersatzaufforstung der Behörde anzuzeigen (Auflage 4).

Die Auflage 5 dient der fachgerechten Herstellung und Pflege der Aufforstungen sowie deren dauerhaftem Schutz.

Der Auflagenvorbehalt ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 5 VwVfG und ist notwendig, um auf bisher unvorhergesehene Sachverhalte reagieren zu können.

Die Stadt Lützen hat Anlass zu der Amtshandlung gegeben und ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 und 5 Abs. 1 VwKostG LSA Kostenschuldner.

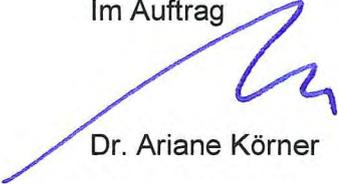
#### Hinweise

1. Die Genehmigung zur Waldumwandlung und Erstaufforstung lässt andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen eine Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist, unberührt. Gleiches gilt für eigentumsrechtliche Belange.
2. Eine Rodung oder eine Aufforstung auf einem landwirtschaftlichen Feldblock kann grundsätzlich erst nach Ablauf der beantragten Fördermittelzeiträume erfolgen. Die Antragstellerin sollte sich deshalb rechtzeitig bezüglich des möglichen Termins der Inanspruchnahme mit dem Pächter / Bewirtschafter der betroffenen Flurstücke in Verbindung setzen.
3. Gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer Funde/Befunde verwiesen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Burgenlandkreis, Sitz: Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, erhoben werden.

Im Auftrag

  
Dr. Ariane Körner

Anlage: Rechtsquellen

*Handwritten notes:*  
Haw  
Uea 27.4.16

## Rechtsquellen

LWaldG	Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698 und 699), zuletzt geändert am 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010 m. W. v. 26. November 2015)
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der AllGO vom 26. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 539)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
FoVHgV	der Verordnung über Herkünfte für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut- Herkunftsgebietsverordnung) vom 07. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), zuletzt geändert durch VO vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2002 (BGBl. I 2002, S. 1658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)
WaldVzVO	Waldverzeichnisverordnung vom 16. November 2000 (GVBl. LSA Nr. 42/2000)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2542 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m. W. v. 08.09.2015
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)